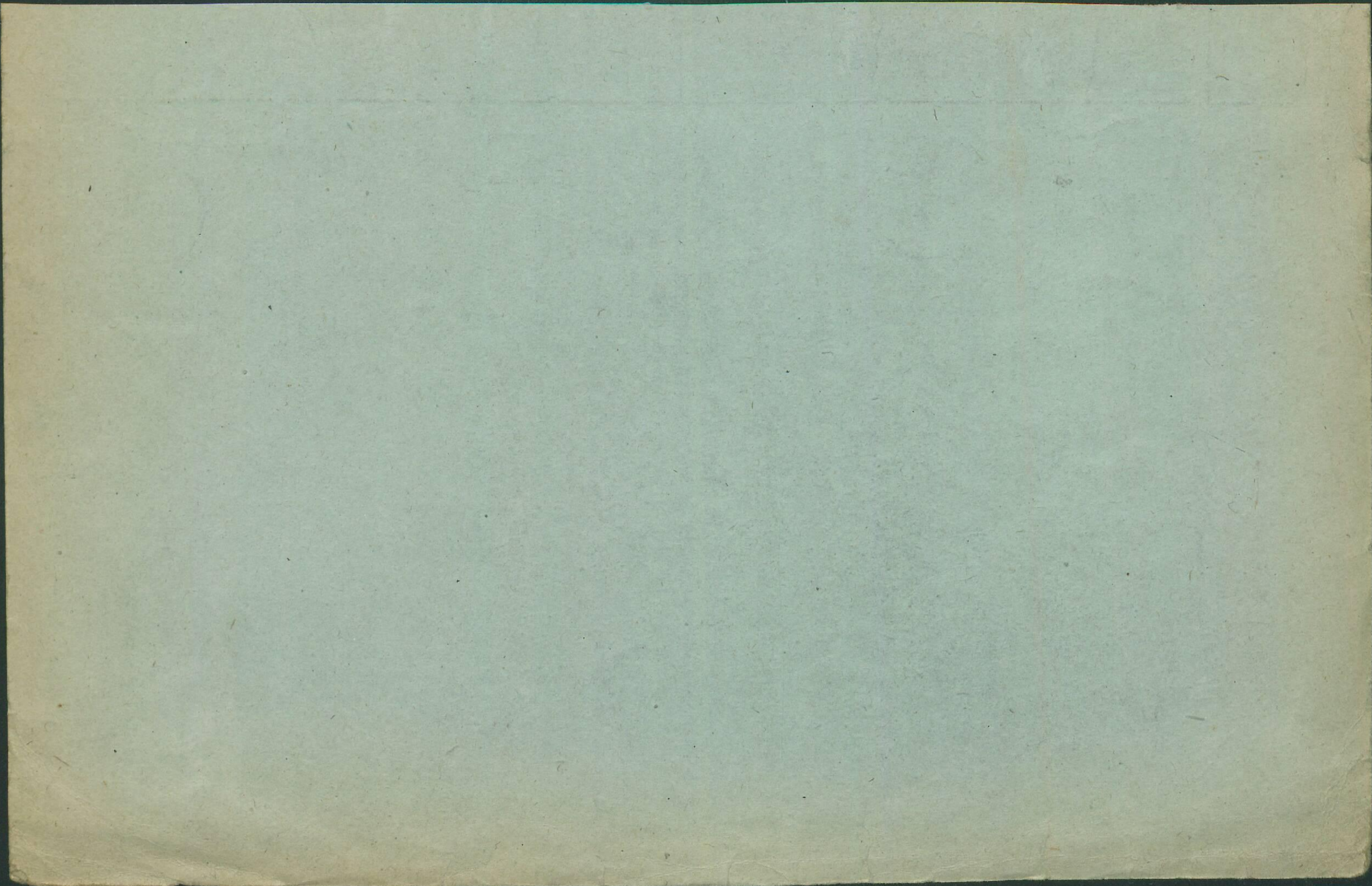


STADTARCHIV MANNHEIM
Archivations-Zugang *24* / 19*72* Nr. *714*



Ausfertigung

Berufungskammer Karlsruhe-Kammer VII

Aktenzeichen 59/9/1546

2838

Bs. 164/47 (Heidelberg)

WV 15. IX 47
15. X 47 ✓
1. XII 2. Sep. 1947 ✓
#10

Mitwirkende:

Landgerichtsdirektor Dr. Huber

als Vorsitzender

Maximilian Ossfeld

Karl Doebele

Adam Hattern

Georg Weber

als Beisitzer

Beschluß

vom 6. August 1947

In Sachen gegen

Dr. Reinhold Schleicher Assessor 17.5.1912

Vorname

Zuname

Beruf

Geburtsdag

Heidelberg-Kirchheim Haardtstr. 7

Wohnort

Wohnung

wird die Berufung des (der) öffentlichen Klägers gegen den

Spruch der Spruchkammer Heidelberg vom 10.3.1947

als

— offensichtlich unbegründet —

— unzulässig —

verworfen.

Die Kosten der Berufung fallen dem (der) Betroffenen — der Staatskasse — zur Last.

Gründe:

Durch Spruch der Spruchkammer Heidelberg vom 10.3.1947 wurde der Betroffene unter Auferlegung einer Sühneleistung von 1.000.-- RM als Mitläufer eingereiht. Er war seit 1.8.1933 Mitglied der SS und seit 1.5.1937 Mitglied der NSDAP. In der SS war er von 1934 - 1939 Rottenführer. Er hat angegeben, dass er der SS als Student beigetreten sei, weil an der Universität Heidelberg damals von den Studenten der Beitritt zur SA oder zur SS verlangt worden sei und die SS ihm standesgemässer und weniger zeitraubend erschienen sei. Irgendwelche Aktivität habe er nicht entwickelt. Hierwegen und in Anbetracht der über den betroffenen vorgelegten günstigen Zeugnisse hat die Spruchkammer den Betroffenen als einen Parteigenossen angesehen, der den NS. nur unwesentlich unterstützt hat.

Gegen diese Entscheidung wurde von dem öffentlichen Kläger Berufung eingelegt mit dem Hinweis darauf, dass er in den Personalakten als politisch zuverlässig und für den NS. einsatzbereit bezeichnet worden sei. Die vorgelegten privaten Bescheinigungen genigten deshalb nicht, die gesetzliche Vermutung der Aktivität zu widerlegen. Der Betroffene hat daraufhin von den beiden Beamten, deren Dienstzeugnisse damit gemeint wa-

ren, Oberstaatsanwalt Dr. Haas und Amtsgerichtsdirektor Dr. Grohmann, Bestätigungen vorgelegt, wonach diese Sätze in ihren dienstlichen Beurteilungen von ihnen nicht als besondere Bestätigung festgestellter ns. Einstellung oder Aktivität gemeint waren, sondern nur als floskelhafte Empfehlungen, die dem weiteren Fortkommen des Betroffenen im Staatsdienst dienlich sein sollten. Diese Erklärung der beiden Beamten erscheint nach der besonderen Kenntnis des Vorsitzenden der Berufungskammer von dem Charakter derartiger Dienstzeugnisse durchaus glaubhaft. Auch nach Ansicht der Berufungskammer sind diese Zeugnisse keinerlei Beweis für die politische Einstellung des Betroffenen. Die von namhaften der Berufungskammer bekannten Zeugen ausgestellten Zeugnisse über die den ns. ablehnende Haltung des Betroffenen genügen auch nach Ansicht der Berufungskammer zur Widerlegung der gesetzlichen Vermutung, dass der Betroffene Aktivist gewesen sei. Die von dem öffentlichen Kläger eingelegte Berufung erscheint deshalb unbegründet.

Die Beisitzer:

Der Vorsitzende:

gez. Weber
Mattern
Ossfeld
Doebler

gez. Dr. Huber
(Landgerichtsdirektor)

Ausgefertigt

Karlsruhe, den 28. August 1947.

Die Geschäftsstelle der Berufungskammer.



Wray

15. VI. / 15. VII.
Wv. 1. VI. 47

20. Mai 1947

Ann. des Reichs

2466

Dr.O./U.

- 433 -

Ministerium für die

An die
Berufungskammer Heidelberg
Heidelberg
Bergstraße 106

Betrifft: Spruchverfahren des Assessors Dr. Reinhold
Schleicher, Heidelberg-Kirchheim, Haardtstr. 7.

Aktenz.: 59/9/1546 - 2838.

Auf die Berufungsschrift des öffentlichen Klägers vom 12.4.1947, dem Betroffenen zugestellt am 28.4.47, beantragen wir namens des Betroffenen,

die Berufung des öffentlichen Klägers kostenpflichtig als unbegründet zurückzuweisen.

Zur Begründung dieses Antrages tragen wir folgendes vor:

Die Berufung stützt sich darauf, daß die von dem Betroffenen beigebrachten Erklärungen zur Widerlegung der Vermutung nicht ausreichen, weil der Betroffene in seinen Personalakten als politisch zuverlässig und für den Nationalsozialismus einsatzbereit geschildert werde. Wir haben bereits in unserem Schriftsatz vom 20.2.1947 am Schluss ausgeführt, daß jeder Dienstvorgesetzte, dem der Betroffene als Referendar zur Ausbildung zugewiesen war, sich in dem Dienstzeugnis über die politische Einstellung des Referendars äußern mußte. Es dürfte ohne weiteres einleuchten, daß kein Dienstvorgesetzter, wenn er auch nur einigermaßen wohlwollend war, über den betreffenden Referendar unter diesem Gesichtspunkt eine ungünstige Beurteilung aussprach, denn andernfalls hätte dieser ja seinen Vorbereitungsdienst nicht fortsetzen können und wäre aus dem Beamtendienst entlassen worden. Den in den Dienstzeugnissen enthaltenen Äußerungen kommt also keine materielle Bedeutung zu. Ich überreiche in der Anlage Erklärungen der beiden Beamten, die die der Berufung zugrunde gelegten Dienstzeugnisse ausgestellt haben und aus denen sich

ergibt, wie diese Äußerungen zu werten sind.

Beweis: Erklärung des Herrn Oberstaatsanwalts a.D.
Dr. H a a s, Heidelberg, vom 28.4.1947.

Erklärung des ehemaligen Amtsgerichts-
direktors Dr. G r o h m a n n, Heidelberg,
vom 29.4.1947.

Im übrigen verweise ich wegen des Verhaltens des Betroffenen im Vorbereitungsdienst für Gerichtsreferendare auf die bereits bei den Akten befindlichen Zeugnisse des Amtsgerichtsrat Dr. Herrell und des Rechtsanwalts Amberger.

In der Begründung des angefochtenen Spruches ist ausgeführt, daß der Betroffene nachgewiesen habe, daß er weder in der SS noch in der NSDAP eine aktive Tätigkeit ausgeübt habe. Die Umstände und Motive durch die er in die SS gekommen ist, sind zur Erwähnung gekommen und haben ihre richtige Würdigung gefunden. Nicht erwähnt ist jedoch, daß sich aus der Tatsache, daß der Betroffene in der SS nicht weiter als bis zum Rottenführer trotz seiner langjährigen Mitgliedschaft gekommen ist, zwingend ergibt, daß er dort in keiner Weise aktiv hervorgetreten ist. Auch die Teilnahme an dem Juristengemeinschaftslager in Jüterbog war auf Grund der damals geltenden Justizausbildungsordnung ein Bestandteil der Referendarausbildung und deshalb unausweichlich. Ebenso konnte ein in der Ausbildung befindlicher Jurist sich nicht der Absolvierung des SA-Sportabzeichens entziehen. Es liegt nahe, daß die Nichterwähnung dieser wichtigen Umstände in der Spruchbegründung für die Einlegung der Berufung ausschliesslich oder doch mit entscheidend gewesen ist. Deshalb soll hierauf nochmals mit Nachdruck hingewiesen werden.

Damit dürfte auch der letzte Rest von Vermutung gegen den Betroffenen widerlegt sein. Wenn man dann noch die vorgelegten Zeugnisse des Prof. Dr. O. S c h e n c k, Ehrenvorsitzender der DVP.Heidelberg und Spruchkammerbeisitzender, des Bürgermeisters a.D. Rechtsanwalt A m b e r g e r, des Arztes Dr. Helmut S e n g e s, der nach dem Zeugnis des Prof. Dr. Schenck ein ausgesprochener Antifaschist war, und des Arztes und Gerichtsassessors a.D. Dr. Heinz L e f e r e n z mit Aufmerksamkeit liest, dann erscheint es nicht ganz verständlich, wieso diese Zeugnisse nicht imstande sein sollen, die gegen den Betroffenen bestehende Vermutung entscheidend zu widerlegen. Was sollten denn die vier in Heidelberg als politisch völlig einwandfreien bekannten Persönlichkeiten eigentlich noch Entscheidenderes bekunden, als dies.

20. Mai 1947

in ihren Zeugnissen geschehen ist? An dem vorliegenden Mitläuferfall ist doch wirklich mit dem besten Willen keine Besonderheit festzustellen. Deshalb ist u.E. auch nicht einzusehen, daß dem Betroffenen eine über das Maß des Üblichen wesentlich hinausgehende Sühne auferlegt worden ist. Normalerweise wird bei Mitläufern der Betrag eines Monatseinkommens ausgeworfen. Hier kommt aber der Sühnebeitrag nahezu einem Vierteljahreseinkommen gleich.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

... ..
... ..
... ..
... ..
... ..
... ..
... ..
... ..

(... ..)
... ..

12. Mai 1947

Dr.O./U.

- 433 -

Herrn
Dr. Reinhold S c h l e i c h e r
Heidelberg-Kirchheim
Haardstr.7

Lieber Reinhold!

Ich habe mittlerweile in Deine Akten bei der Spruchkammer Einsicht genommen und außer der Berufungsschrift keinen Hinweis gefunden, aus dem auf die Motive der Berufung zu schließen wäre. Die Berufung ist offensichtlich vom öffentlichen Kläger auf Weisung der Kassationsabteilung in Stuttgart eingelegt. Das entsprechende Schreiben hat aber der öffentliche Kläger anscheinend aus den Akten zu seinen Handakten genommen.

Ich habe festgestellt, daß der Spruch 1. Instanz am 15. März 1947 dem öffentlichen Kläger vorgelegt worden ist, mit hin an diesem Tag die Berufungsfrist zu laufen begann. Die Berufungsschrift ist am 12. April 1947 zu den Akten gekommen, also rechtzeitig.

Ich habe in Erfahrung gebracht, daß Deine Sache sehr bald in Bearbeitung genommen wird, wahrscheinlich im Juni, wenn nicht schon im Mai und beabsichtige deshalb, sehr bald die Berufungsschrift einzureichen. In der Anlage erhältst Du einen Entwurf meines Schriftsatzes, den ich herausgehen lassen werde, sobald ich Deine Stellungnahme hierzu habe.

Falls Du den Wunsch hast, daß ich die einzelnen von Dir vorgelegten Zeugnisse nochmals nachprüfe auf ihre Verwertbarkeit in dem Schriftsatz, bitte ich, mir Abschriften davon übersenden zu wollen, da ich selbst keine mehr besitze.

1 Anl.

Mit freundlichen Grüßen

Dein

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Heidelberg. 10. Mai 1947

Dr. O./U.

- 433 -

An die
Berufungskammer Heidelberg
H e i d e l b e r g
Bergstraße 106

Betr.: Spruchverfahren des Assessors Dr. Reinhold S c h l e i c h e r
Heidelberg-Kirchheim, Haardtstr.7.

Aktenz.: 59/9/1546 - 2838.

Auf die Berufungsschrift des öffentlichen Klägers vom
12.4.1947, dem Betroffenen zugestellt am 28.4.47, beantragen wir
namens des Betroffenen,

die Berufung des öffentlichen Klägers
kostenpflichtig als unbegründet zurück-
zuweisen.

Zur Begründung dieses Antrages tragen wir folgendes
vor:

Die Berufung stützt sich darauf, dass die von dem Be-
troffenen beigebrachten Erklärungen zur Widerlegung der Vermutung
nicht ausreichen, weil der Betroffene in seinen Personalakten als
politisch zuverlässig und für den Nationalsozialismus einsatz-
bereit geschildert werde. Wir haben bereits in unserem Schrift-
satz vom 20.2.1947 am Schluss ausgeführt, dass jeder Dienstvor-
gesetzte, dem der Betroffene als Referendar zur Ausbildung zuge-
wiesen war, sich in dem Dienstzeugnis über die politische Ein-
stellung des Referendars äußern musste. Es dürfte ohne weiteres
einleuchten, dass kein Dienstvorgesetzter, wenn er auch nur eini-
germassen wohlwollend war, über den betreffenden Referendar unter
diesem Gesichtspunkt eine ungünstige Beurteilung aussprach, denn
andernfalls hätte dieser ja seinen Vorbereitungsdienst nicht fort-
setzen können und wäre aus dem Beamtendienst entlassen worden.
Den in den Dienstzeugnissen enthaltenen Äußerungen kommt also
keine materielle Bedeutung zu. Ich überreiche in der Anlage Er-
klärungen der beiden Beamten, die die der Berufung zu Grunde ge-
legten Dienstzeugnisse ausgestellt haben und aus denen sich ergibt,

Erteilung des Rechtsanwaltsvermerks
am 17.4.47 mit Wirkung vom 14.4.47
Einstellung der Berufung am 28.4.47
(gleichzeitig mit Schreiben des
Justizministeriums)

Postgestellt am 28. 4. 47

Chl

Portpflichtige Dienstsache



Herrn

Mannheim

17a

Assessor Dr. Reinhold Schleicher

Kirchheim b. Heidelberg
Bahnhof str.

Spruchkammer
(Öffentlicher Kläger)
Heidelberg
Bergstr. 106 - Telefon 2799

Nicht nachsenden!
Falls verzogen, mit neuer
Anschrift an Absender zurück

Abschrift

Heidelberg, den 29.4.1947

Erklärung.

Bei Ausstellung der Dienstzeugnisse für die Beamten insbesondere für die Gerichtsreferendare war zwingend vorgeschrieben, daß der ausstellende Beamte sich auch für über die politische Zuverlässigkeit des zu Begutachtenden zu äußern hatte. Um den Beamten für ihr weiteres Fortkommen nicht hinderlich zu sein, habe ich grundsätzlich die politische Zuverlässigkeit bejaht. Andererseits war es mir zuwider, mich um die persönliche politische Einstellung des einzelnen zu kümmern und ihn gewissermassen aususpionieren. Vermerke wie "überzeugter Nationalsozialist" usw. in den Dienstzeugnissen, die von mir ausgestellt sind, können daher nur als eine formale Äusserung aufgefaßt werden, ohne dass daraus auf die wirkliche innere Einstellung des Beamten geschlossen werden kann.

gez. Unterschrift.

Heidelberg, den 22.4.1947

Erklärung

Bei Ausarbeitung der Dispositionen für die ersten Jahresberichte der Reichsregierung ist es notwendig, die verschiedenen Abteilungen der Reichsregierung, die von der Reichsregierung beauftragt sind, zu beauftragen, dass diese die in der Disposition angeführten Aufgaben wahrnehmen. Die von der Reichsregierung beauftragten Abteilungen sind verpflichtet, die in der Disposition angeführten Aufgaben wahrzunehmen. Die von der Reichsregierung beauftragten Abteilungen sind verpflichtet, die in der Disposition angeführten Aufgaben wahrzunehmen. Die von der Reichsregierung beauftragten Abteilungen sind verpflichtet, die in der Disposition angeführten Aufgaben wahrzunehmen.

Gen. Unterschrift

Abschrift

Heidelberg, 28.4.1947

Erklärung.

Ich erkläre hiermit, dass ich die politische Beurteilung meiner Beamten während der Zeit der nationalsozialistischen Macht immer so gefasst habe, dass dem Beamten hierdurch kein Nachteil entstehen konnte. Ich habe das politische Spitzeltum immer gehasst und habe ihm nie Vorschub geleistet. Ich habe in sämtlichen Dienstzeugnissen die Beamten als politisch zuverlässig, einwandfrei u. dergl. bezeichnet und habe mich grundsätzlich nur darum gekümmert, ob ein Beamter brauchbar war oder nicht. Es wäre sehr bedauerlich, wenn einem Beamten aus einer wohlgemeinten Äußerung nunmehr ein Strick gedreht werden sollte.

gez. Dr. H a a s
Oberstaatsanwalt a.D.

Waldberg, 28.4.1947

Erklärung.

Im erwähnten Briefe, dass ich die politische Verantwortung
meiner Partei während der Zeit der nationalsozialistischen
Zeit immer so gelassen habe, dass der Herr Richter kein
Rechtfertigungsmittel entgegenbringen konnte. Ich habe die
Lage gekannt und habe die Verantwortung gelastet. Ich habe in
den politischen Diskussionen, denen die Partei als politisch über-
leben, erwidert, dass die Partei, die nicht sich grund-
sätzlich von dem Gekommenen, ob ein Herr Richter vor
über nicht, es wäre sehr bedauerlich, wenn einer Partei eine
einer vorgelegten Antwort gegenüber ein Urteil gefällt werden
sollte.

Gen. St. K. a. n.
Oberstaatsanwalt a.D.

Heidelberg, den 9. Mai 1947.
Dr.O./S.
- 433 -

A k t e n n o t i z .

Akteneinsicht genommen. Nichts Besonderes festge stellt.
Ein Schreiben der Kassationsabteilung ist nicht bei den Akten.
Wie mir der Geschäftsstellenleiter sagte, ist die Berufung des
öffentlichen Klägers aber auf Weisung der Kassationsabteilung
eingelegt. Das Weisungsschreiben hat der öffentliche Kläger
anscheinend aus den Akten genommen.

Der Spruch I. Instanz ist am 15.3.47 dem öffentlichen Klä-
ger vorgelegt worden, am 12.4.47 ist die Berufung eingegangen,
also rechtzeitig.

Die Sache kommt schon Ende Mai oder Juni zur Behandlung
durch Herrn RA Waldeck. Es soll deshalb bald ein Schriftsatz
eingereicht werden.

Kasselberg, den 9. Mai 1947.
12.0.47.
- 47 -

K r e d i t

Abrechnung über die Tätigkeit der Kassenmitglieder im Jahre 1946.
Die Kassenmitglieder sind verpflichtet, die Kassenführung so zu führen,
wie sie die Geschäftsverteilung ergibt. Ist die Kassenführung
unrichtig, so sind die Kassenmitglieder zur Herstellung der
Richtigkeit verpflichtet. Die Kassenmitglieder sind verpflichtet,
sich an der Kassenführung zu beteiligen.
Der Vorstand ist ermächtigt, die Kassenführung zu überwachen.
Die Kassenführung ist am 31.12.46 abgeschlossen.
Die Kassenführung ist am 31.12.46 abgeschlossen.
Die Kassenführung ist am 31.12.46 abgeschlossen.
Die Kassenführung ist am 31.12.46 abgeschlossen.

SPRUCHKAMMER Heidelberg
Der öffentliche Kläger
A.Z.: 59/9/1546-2838
Dr.Ja./S.

Heidelberg, den 12.4.47
Bergstr.106.

An die

Berufungskammer,
Heidelberg.

Betroffener: Assessor Dr.Reinhold s c h l e i c h e r ,
geb. 17.5.1912 in Ludwigshafen,
wohnhafte Ostringen, Barchsal, Siedlung bei Wagner.

Gegen die Entscheidung der Spruchkammer in Heidelberg vom 10.3.1947
lege ich in offener Frist aus folgenden Gründen

B e r u f u n g

ein. Die Berufung richtet sich gegen die Einstufung des Betroffenen
als Mitläufer. Er ist als Mitglied der Allgemeinen SS automatisch
belastet. Er war ferner Parteigenosse und wird in den Personalak-
ten als politisch zuverlässig und für den Nationalsozialismus ein-
satzbereit geschildert. Die beigebrachten privaten Erklärungen
sind nicht imstande, die Vermutung, die gegen den Betroffenen
spricht, entscheidend zu widerlegen. Er hat demnach den National-
sozialismus nicht nur unwesentlich unterstützt und ist in eine
andere Gruppe als in die der Mitläufer einzustufen. Ich stelle
daher den

Berufungsantrag,

den angefochteten Spruch dahin abzuändern, dass der Betroffene in
die Gruppe der Minderbelasteten einzureihen ist.

Der öffentliche Kläger:

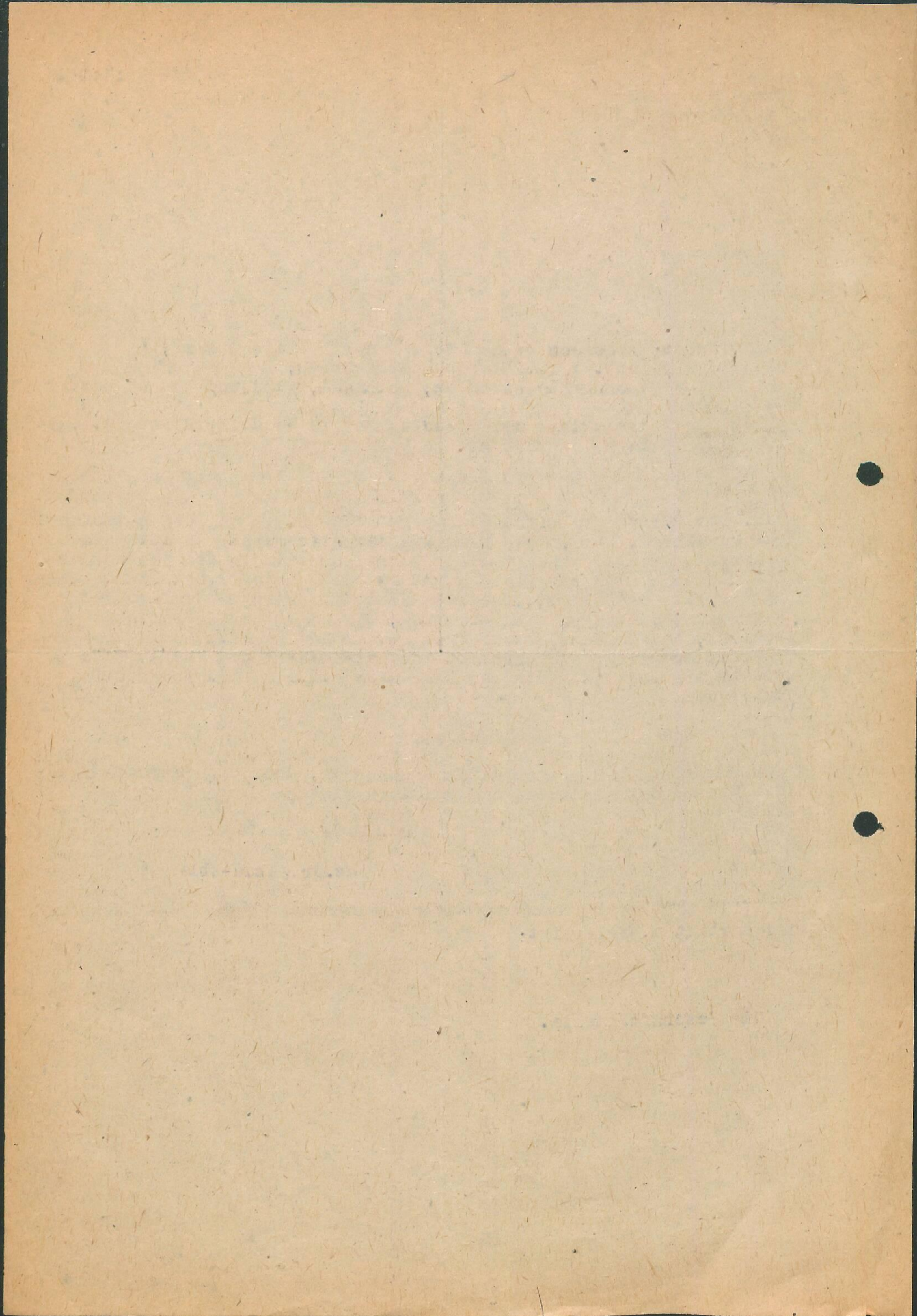
gez. Dr. Janda-Eble

Ausgefertigt u. beglaubigt.

15. April 1947

Die Geschäftsstelle.





S P R U C H

Auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 erlässt die Spruchkammer, bestehend aus

1. dem Vorsitzenden: Rechtsanwalt Th. Gunzert
2. den Beisitzern: Peter Ditton, Dr. Erich Niss,
Paul Hagedorn, Anna Zimmermann

gegen Dr. Reinhold Schleicher, Assessor, geb. 17. 5. 1912 in Ludwigshafen, Anschrift: Oestringen, Bruchsal, Siedlung bei Wagner im schriftlichen Verfahren folgenden Spruch:

Der Betroffene ist Mitläufer.

Es werden ihm folgende Sühnemassnahmen auferlegt:

Er hat einen Beitrag von M 1.000.- zu einem Wiedergutmachungsfonds zu leisten. Im Falle der Unbeibringlichkeit tritt anstelle von M 50.- eine Arbeitsleistung von einem Tag.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Betroffene.

Streitwert: 4.700.- RM

Begründung:

Dr. Reinhold Schleicher, 34 Jahre alt, aus Ludwigshafen a. Rh., geschieden, hat in Heidelberg Jurisprudenz studiert und war hier Gerichtsreferendar und Assessor, während der 40er Jahre in der Wehrmacht (Oberleutnant), Höchsteinkommen 1943 M 4.700.-. Schleicher war vom 1. 8. 1933 ab Mitglied der Allgemeinen SS und vom 1. 5. 1937 ab der NSDAP. In ersterer war er von 1934 bis 1939 Rottenführer, in der Partei hat er keine Ämter bekleidet. Beide Beziehungen wurden mit der Einziehung zur Wehrmacht 1939 hinfällig. An sonstigen Gliederungen hat er noch dem Rechtswahrerbund angehört, besitzt das SA-Sportabzeichen und hatte ein Juristengemeinschaftslager Kerri absolviert. Schleicher fällt also unter E II 2 des Teils A und Ziffer 5 des Teils B der Anlage zum Gesetz Nr. 104. Der öffentliche Kläger hat seine Einstufung in die Gruppe der Belasteten beantragt. Schleicher hat jedoch nachgewiesen, dass er weder in der SS noch in der NSDAP irgend eine aktive Tätigkeit ausgeübt hat. Der ersteren war er hauptsächlich als Student beigetreten, weil man damals an der Heidelberger Universität ohne Anschluss an die Partei kein Fortkommen sah. Die SS wählte er besonders, weil er sie für standesgemässer und weniger zeitraubend hielt. Eine Reihe einwandfreier Zeugen, darunter der Ehrenvorsitzende der demokratischen Volkspartei Prof. Dr. Otto Schenck, Rechtsanwalt Amberger, Dr. med. Senges, Bürgermeister Lenhard, Amtsgerichtsrat Herrel u. a. haben sich günstig über ihn ausgesprochen. In den Personalakten wird ihm zwar politische Zuverlässigkeit und Einsatzbereitschaft für den Nationalsozialismus nachgerühmt, doch dürfte dies nur eine Höflichkeitsfloskel sein, um ihn die Karriere nicht zu verderben. Schleicher hat also dem Nationalsozialismus keine wesentliche Hilfe geleistet. Er war als Mitläufer einzureihen. Im Hinblick auf seine

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

SS-Zugehörigkeit wurde die Sühne auf ein doppeltes Monatsgehalt festgesetzt.

Die Beisitzer:

gez. Ditton
Nies
Hagedorn
Zimmermann

Der Vorsitzende:

gez. Gunzert
(Rechtsanwalt)

Ausgefertigt und
beglaubigt:

15. März 1947

Die Geschäftsstelle. (Siegel)

gez. Unterschrift

Diese Entscheidung hat
Rechtskraft erlangt
am: 14. April 1947

Spruchkammer
Geschäftsstelle

gez. Unterschrift



Die Richtigkeit obiger Abschrift wird beglaubigt

Heidelberg, den 17. 4. 47

Polizeidirektion Passamt,
Ried

Herr Dr. S c h l e i c h e r teilt telefonisch mit, dass
seine Einstufung laut erhaltener Entscheidung in Gruppe 4
erfolgt sei.

18.III.47

Nv, 7, VI, 47
H

Herr Dr. Schöner teilt telefonisch mit, dass
seine Einnahme laut erhaltenen Entschreibung in Gruppe A
erfolgt sei.

18.III.47

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
und Steuerberater

Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwalt am Landgericht Heidelberg

(17a) HEIDELBERG, den 15. März 1947.
Büro: Neuenheimer Landstraße 4
Telefon 4565
Wohnung Dr. Heimerich: Moltkestraße 33a
Bankkonto: Deutsche Bank, Heidelberg
Dr. O./S.
- 433 -

Herrn
Dr. Reinhold S c h l e i c h e r
Heidelberg - Kirchheim
Haardtstr. 7.

*Nicht abgeben
da überholt
18/3. 47*

Lieber Reinhold!

Ich habe nunmehr auf der Spruchkammer festgestellt, daß Dein Verfahren noch gar nicht behandelt worden ist. Es steht auch nicht auf der Tagesordnung der nächsten Woche. Ich vermute, daß diese Verzögerung darauf zurückzuführen ist, daß sich die Kammer über die Anwendung der Amnestiebestimmungen noch nicht ganz im klaren ist.

Ich habe mittlerweile auch mit Lenhard telefoniert und ihn gefragt, inwiefern er der Meinung sei, daß das Gehalt eines Assessor (K) RM 3 600.- nicht übersteige. Dabei stellte ich fest, daß Lenhard selbst hierüber nichts Genaueres weiß und daß er lediglich eine Vermutung geäußert hat. Er hat mit Herrn G. gesprochen und beide waren der Ansicht, daß hierüber noch Ausführungsbestimmungen erscheinen würden. Die Ausführungsbestimmungen sind mittlerweile veröffentlicht, sagen aber nichts aus über die Berechnung des für die Amnestie maßgebenden Einkommens. Dies konnte auch gar nicht erwartet werden, da, wie ich auch ausführte, der Begriff "steuerpflichtiges Einkommen" völlig eindeutig ist; er ergibt sich

aus dem Einkommensteuergesetz. Danach sind die Bruttobezüge bei Einkommensteuerpflichtigen ~~mit~~ ^{um} RM 400.- jährlich, bei Lohnsteuerpflichtigen ~~mit~~ ^{um} RM 39.- monatlich zu kürzen. Kinderzuschläge sind nicht steuerpflichtig, dagegen das Wohnungsgeld und etwa infolge der Verheiratung höhere Bezüge. Ich habe deshalb Bedenken, ob Du unter die Amnestie zu bringen bist. Ich bitte Dich aber fürsorglich, mir nochmals genaue Auskunft über Deine Bezüge in den Jahren 1943 und 1945 zu geben, möglichst mit Unterlagen. Kollege Rochlitz hat sich von der Oberjustizkasse solche Bescheinigungen ausstellen lassen. Vielleicht kannst Du einmal, wenn Herr Hoffmann aus Karlsruhe samstags morgens hier seine Sprechstunde im Landgericht abhält, bei ihm vorsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

bin ich

Dein

Herrn Hoffmann

15. März 1947.

Dr.O./S.
- 433 -

Herrn
Dr. Reinhold Schlieker
Heidelberg - Kirchheim
Haardtstr. 7.

Lieber Reinhold!

Ich habe nunmehr auf der Spruchkammer festgestellt, daß Dein Verfahren noch gar nicht behandelt worden ist. Es steht auch nicht auf der Tagesordnung der nächsten Woche. Ich vermute, daß diese Verzögerung darauf zurückzuführen ist, daß sich die Kammer über die Anwendung der Amnestiebestimmungen noch nicht ganz im klaren ist.

Ich habe mittlerweile auch mit Lenhard telefoniert und ihn gefragt, inwiefern er der Meinung sei, daß das Gehalt eines Assessor (K) RM 3 600.- nicht übersteige. Dabei stellte ich fest, daß Lenhard selbst hierüber nichts Genaueres weiß und daß er lediglich eine Vermutung geäußert hat. Er hat mit Herrn G. gesprochen und beide waren der Ansicht, daß hierüber noch Ausführungsbestimmungen erscheinen würden. Die Ausführungsbestimmungen sind mittlerweile veröffentlicht, sagen aber nichts aus über die Berechnung des für die Amnestie maßgebenden Einkommens. Dies konnte auch gar nicht erwartet werden, da, wie ich auch ausführte, der Begriff "steuerpflichtiges Einkommen" völlig eindeutig ist; er ergibt sich

aus dem Einkommensteuergesetz. Danach sind die Bruttobezüge bei Einkommensteuerpflichtigen ~~mit~~ ^{RM} RM 400.- jährlich, bei Lohnsteuerpflichtigen ~~mit~~ ^{RM} RM 39.- monatlich zu kürzen. Kinderzuschläge sind nicht steuerpflichtig, dagegen das Wohnungsgeld und etwa infolge der Verheiratung höhere Bezüge. Ich habe deshalb Bedenken, ob Du unter die Amnestie zu bringen bist. Ich bitte Dich aber fürsorglich, mir nochmals genaue Auskunft über Deine Bezüge in den Jahren 1943 und 1945 zu geben, möglichst mit Unterlagen. Kollege Rochlitz hat sich von der Oberjustizkasse solche Bescheinigungen ausstellen lassen. Vielleicht kannst Du einmal, wenn Herr Hoffmann aus Karlsruhe samstags morgens hier seine Sprechstunde im Landgericht abhält, bei ihm vorsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

bin ich

Dein.

W. 88
5. März 1947

Dr.O./U.
- 433 -

Herrn
Dr. Reinhold S c h l e i c h e r
Heidelberg-Kirchheim
Haardtstr. 7

Lieber Reinhold!

Ich habe heute auf der Spruchkammer festgestellt, daß die beiden in der Klagschrift gegen Dich angezogenen Dienstzeugnisse vom 4.11.1937 und 1.6.1938 von Herrn Oberstaatsanwalt Dr. H a a s und Herrn Amtsgerichtsdirektor Dr. G r o h m a n n stammen. Herr Dr. Haas führt aus, daß Deine politische Zuverlässigkeit außer Zweifel stand und Herr Dr. Grohmann bezeichnet Dich als einen Überzeugten Nationalsozialisten. Ich halte es nicht für erforderlich, hierauf nochmals in einem Schriftsatz einzugehen, da ^{es} ~~man~~ das, was man hiergegen ausführen könnte, bereits in meinem Schriftsatz vom 20. Februar 1947, letzter Absatz, zum Ausdruck gebracht habe. Im übrigen kommt Deine Sache nächste Woche in die schriftliche Verhandlung, sodaß wir auch zeitlich etwas ins Gedränge kämen. Dies zu Deiner Information.

Mit freundlichen Grüßen!

bin ich

Dein

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and appears to be a formal document or letter.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a signature or a closing line.

20. Februar 1947

Dr. O./U.

- 435 -

An die
Spruchkammer Heidelberg
Heidelberg
Bergstr. 106

Handwritten notes:
Reinhold Schleicher
pol. Inst. d. Jg.
u. v. m. d. Jg.

Betrifft: Spruchverfahren des Herrn Dr. Reinhold Schleicher
Assessor in Heidelberg-Kirchheim, Haardtstr.7.

Aktenz.: 59/9/1546-2838: - - - -

In Erwidernng der Klagschrift des öffentlichen Klägers vom 30. Januar 1947 gestatte ich mir, folgendes auszuführen

Der Betroffene ist Mitglied der NSDAP mit Wirkung vom 1. Mai 1937 gewesen und Mitglied der allgemeinen SS mit Wirkung vom 15. Juni 1933.

Er studierte im Sommersemester 1933 an der Universität Köln, wo er keiner nationalsozialistischen Organisation angehörte. Nach seiner Rückkehr nach Heidelberg, wo auf die Studenten ein besonders starker politischer Druck im nationalsozialistischen ^{Sinne} ausgeübt wurde, trat der Betroffene im August 1933 unter gleichzeitiger Rückdatierung auf 15. Juni 1933 einem Nachrichtendienst der allgemeinen SS bei. Der Betroffene stand damals vor der Wahl entweder in den sogenannten Studentensturmbann der SA, der seine Angehörigen dienstlich sehr stark beanspruchte, insbesondere durch ganztätige Übungen, einzutreten oder in eine sonstige Gliederung der NSDAP, wo er seinen Dienst in den Abendstunden ableisten konnte. Da der Betroffene einer anderen Einheit der SA, als dem Studentensturmbann, nicht beitreten konnte, entschloß er sich, einer SS-Einheit beizutreten, zu der bereits einige Jugendkameraden des Betroffenen gehörten. Nach einjähriger Dienstzeit wurde der Betroffene automatisch Rottenführer. Weitere Beförderungen erfolgten nicht mehr, da er sich nicht aktiv betätigte, sondern vielmehr unter Hinweis auf sein Studium und die Examenvorbereitung sich jahrelang weitgehend beurlauben liess, wobei er bei seinen Vorgesetzten auch häufig Schwierig-

keiten hatte und ihm der Ausschluss angedroht wurde.

Beweis: Zeugnis des Herrn Dr. Heinz L e f f e r e n z,
Arzt u. Gerichtsassessor a.D. in Heidelberg,
Schiessstr. 1 vom 19.10.46.

Infolge seiner Zugehörigkeit zur SS wurde der Betroffene automatisch mit Eintrittsdatum vom 1. Mai 1937 in die NSDAP überführt. Irgend einen Rang oder ein Amt hat der Betroffene weder in der NSDAP noch in einer ihrer Organisationen bekleidet.

Im Zusammenhang hiermit sei erwähnt, daß der Betroffene, der Jurist ist, gemäss § 2 der Verordnung über die Verwaltung und die Laufbahnen der Deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 371) nur dann in den Staatsdienst eingestellt werden konnte, wenn er der Partei oder einer ihrer Gliederungen angehörte oder angehört hatte. Durch diese Verordnung erfolgte aber lediglich die Kodifizierung einer schon jahrelang bestehenden Praxis, die auf § 26 des Deutschen Beamtengesetzes beruhte und die praktisch jeden, der in irgend einer Form in den Staatsdienst eintreten wollte, dazu zwang, sich der Partei oder einer ihrer Gliederungen anzuschließen. Im übrigen wird verwiesen auf die Veröffentlichung in Heft 18, Ziff. 14, der Mitteilungen an die Kammern und die Anlage zu Heft 18, in der der Justizminister für Württemberg/Nordbaden ein allgemeines Lagebild über die Umstände, die zum Eintritt von Juristen in die Partei und ihre Gliederungen geführt haben, zur Orientierung der Spruchkammern gibt (vergl. auch Heft 24, Ziff. 13 der Mitteilungen an die Kammern). In Ergänzung dieser Ausführungen weise ich noch darauf hin, daß der Erwerb des SA-Sportsabzeichens, der nach der Klagschrift anscheinend als ein Zeichen „eifriger Betätigung beim Wehrsport“ angesprochen wird, von jedem Angehörigen der SS auf höheren Befehl erworben werden mußte und außerdem nach § 3 der Reichsjustizausbildungsordnung in der Fassung vom 4. Januar 1939 Voraussetzung für die Ablegung des Examens des höheren Dienstes war. Ferner war die Teilnahme an dem Gemeinschaftslager Hans Kerrl, auf die die Klagschrift Bezug nimmt, ein Abschnitt der Referendarausbildung (vergl. Reichsjustizausbildungsordnung §), der sich kein Referendar entziehen konnte. Der Betroffene hat von den vorgeschriebenen 8 Wochen nur 5 abgeleistet, da er während 3 Wochen infolge einer Operation dienstunfähig war.

Der Eintritt in den NS- Rechtswahrerbund als Berufs- und Standesorganisation erfolgte durch alle Juristen fast ohne Ausnahme, einerlei welcher politischen Anschauung sie waren.

Über die Persönlichkeit des Betroffenen, dem jeder Fanatismus fernlag und fern-liegt und der mit einem feinen Rechtsgefühl begabt ist, dürften folgende Zeugnisse genügend Aufschluss geben:

1. Prof. Dr. Otto S c h n e n c k, Heidelberg, Dantestr. 32, vom 12. Februar 1947,
2. Bürgermeister a. D. Rechtsanwalt J. A m b e r g e r, Heidelberg, Bismarckplatz, vom 21. 10. 1946,
3. Prakt. Arzt Dr. med. Helmut S e n g e s in Dossenheim vom 13. 6. 1946,
4. Dr. Heinz L e f e r e n z, Arzt u. Gerichts-assessor a. D. Heidelberg, Schiesstorstr. 1, vom 19. 10. 46,

Bezeichnend für die gemässigte Haltung des Betroffenen zur Nazizeit, die im Widerspruch zu seinen Pflichten als SS-Angehöriger stand, ist der Vorfall, den der KPD-Angehörige Georg W o l l b r e t t, Heidelberg-Rohrbach, Karlsruherstr. 62, mit seiner Bescheinigung vom 20. 10. 46 bekundet.

Auch während seiner Zugehörigkeit zur Wehrmacht ist der Betroffene politisch in keiner Weise hervorgetreten und hat sich als gerechter und fürsorgender Vorgesetzter erwiesen.

Beweise: Eidesstattliche Erklärung des Herrn Bruno J a n e l l o, Heidelberg-Schlierbach, vom 12. Juli 1946,

Eidesstattliche Versicherung von Frl. Herta K u h r a u in Berlin vom 27. Juni 1946.

Aus den vorgetragenen und erwiesenen Tatsachen ergibt sich, daß der Betroffene in keiner Weise den Nationalsozialismus unterstützt oder gefördert und sich auch nicht als Anhänger des Nationalsozialismus gezeigt hat, sondern daß er nur nominell am Nationalsozialismus teilgenommen hat.

Bei der Bemessung der Sühneleistung bitte ich auf folgende persönliche Verhältnisse Rücksicht zu nehmen:

Der Betroffene ist kriegsbeschädigt und 30% körperbehindert. Seine Ausbildung für eine juristische Tätigkeit, die er aufgrund seiner körperlichen Verfassung ausfüllen könnte, hat er seit seiner Einziehung zur Wehrmacht im August 1939 nicht mehr fortsetzen können. Trotz seiner Beschwerden, unter denen er noch heute infolge seiner Kriegsverletzungen leidet, hat der Betroffene sich schon am 1. Juni 1946 an seinem damaligen Wohnsitz eine Stelle als Hilfsarbeiter be-

Beweiszeugnis der Fa. Robert Krause
Mingolsheim vom 15.11.1946

schafft, die er bis zu seinem Wegzuge ausfüllte. Auch in Heidelberg befindet er sich wieder in abhängiger Arbeit als Bürohilfskraft. Sein monatliches Einkommen beläuft sich z.Zt. auf RM 150.--. Vermögen besitzt der Betroffene nicht.

Die Familienverhältnisse des Betroffenen sind nicht sehr glücklich. Er hat sich im Jahre 1938 verheiratet und aus der Ehe sind 4 Kinder hervorgegangen. Nach seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft im Jahre 1945 mußte der Betroffene feststellen, daß seine Frau sich von ihm abgewendet hatte und erasthafte Liebesbeziehungen zu einem Angehörigen der Besatzungsmacht unterhielt. Die Ehe wurde als hoffnungslos zerrüttet durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Heidelberg vom 20. Dezember 1945 aus Alleinigem Verschulden der Ehefrau geschieden. Die Personensorge für die 4 Kinder wurde dem Betroffenen übertragen. Der Betroffene war aber bisher nicht in der Lage, sich seiner Kinder anzunehmen, da er sich erst wieder eine Existenz schaffen muß. Sobald er eine eigene Wohnung und einen eigenen Haushalt hat, wird er die Kinder, die vorläufig bei der Mutter untergebracht sind, zu sich nehmen und ihre Ausbildung durchführen.

Es wird beantragt, den Betroffenen als Mitläufer einzureihen

Die Dienstzeugnisse des Betroffenen vom 4. November 1937 und 1. Juni 1938, auf die die Klagschrift Bezug nimmt, befanden sich bei der Akteneinsicht durch den Unterzeichneten, nicht bei den Akten, sodass hierin keine Einsicht genommen werden konnte. Ich bitte, mir die beiden Zeugnisse abschriftlich mitteilen zu wollen, damit ich hierzu ergänzend Stellung nehmen kann. Zur Auslegung solcher Dienstzeugnisse im allgemeinen sei darauf hingewiesen, daß nach den geltenden Vorschriften der jeweilige Ausbilder verpflichtet war, sich auch über die politische Zuverlässigkeit des Referendars zu äußern. Dies erfolgt in der Regel durch den Hinweis, daß unter diesem Gesichtspunkt keine Bedenken gegen den Referendar beständen. Dienstvorgesetzte, die besonders wohlwollend waren, gaben unter Umständen auch eine positive politische Beurteilung, ohne daß hierzu das Verhalten des Betroffenen einen Anlaß gegeben hätte. Falls in den betreffenden Dienstzeugnissen eine dahingehende Äußerung enthalten sein sollte, behalte ich mir vor, eine Erklärung der Aussteller, soweit sie erreichbar sind, über die politische Haltung des Betroffenen noch vorzulegen.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

15.2.1947

Herrn

Dr. O./W.

-433-

Dr. Reinhold Schleicher

Heidelberg-Kirchheim

Haardtstrasse 7

Lieber Reinhold!

Ich habe gestern in Deine Spruchverfahrenakten Einsicht genommen. Es ist nichts Bemerkenswertes darin enthalten. Auf dem Arbeitsblatt, das bei den verschiedenen auskunftspflichtigen Stellen zirkuliert, sind lauter Fehlanzeigen. Aus der Auskunft Deiner früheren Dienststelle ergibt sich, dass Deine Dienstakten vernichtet sind. Aus diesem Grund hat die Spruchkammer sich wegen Auskunfterteilung über Deine Persönlichkeit an Deinen früheren Ausbilder, Herrn Amtsgerichtsrat Dr. Herrel in Mannheim gewandt; diese Auskunft ist noch nicht eingegangen.

Wie Du mir seiner Zeit mitteiltest, läuft die Frist zur Stellungnahme auf die Dir zugestellte Klageschrift am nächsten Montag ab. Da aber die Spruchkammer wegen Brennstoffmangel die ganze Woche geschlossen ist, haben wir praktisch eine Woche länger Zeit. Ich werde deshalb keine Fristverlängerung beantragen, sondern beabsichtige, nächste Woche die Klageerwiderung zu fertigen. Ich bitte Dich, sobald Du Deine Unterlagen beieinander hast, mich Anfang nächster Woche zwecks Vereinbarung eines Termins anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen

Dein

Die Unterlagen habe ich
mit Bescheid erhalten, ich finde
sie sehr gut und bin zuver-
sichtlich, dass mir dies in
der zweiten Hälfte des nächsten
Wohld. Bitte rufe mich an
am. S.O.

1875

St. Louis, Mo.
April 10, 1875

Dear Sir,

I have the honor to acknowledge the receipt of your letter of the 4th inst. in relation to the matter of the

and in reply to inform you that the same has been forwarded to the proper authorities for their consideration.

I am, Sir, very respectfully,
Your obedient servant,
J. H. [Name]

J. H. [Name]